

Geschäftsverteilungsplan 2024

Das Präsidium des Sozialgerichts Lübeck hat nach Anhörung der betroffenen Richterinnen und Richter und des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern unter Mitwirkung der Direktorin des Sozialgericht Göller, des Richters am Sozialgericht Kruse, des Richters am Sozialgericht Adams, der Richterin am Sozialgericht Rütenik und des Richters am Sozialgericht Bahrenberg gemäß § 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und § 21 e Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit Wirkung ab 01.01.2024 beschlossen:

I. Zuständigkeit und Besetzung der Kammern

1. Kammer

Vors.: Dir'inSG Göller
Vertr. 1.) D. Vors. der 10. Kammer
2.) D. Vors. der 8. Kammer

- a) Allgemeines Register (AR)
- b) Sonstige Verfahren; Klagen und ER – Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können (SV)
- c) Angelegenheiten nach § 81 a und § 81 b SGB X (SV mit dem Zusatzzeichen DS)

2. Kammer

Vors.: Dir'inSG Göller
Vertr. 1.) D. Vors. der 10. Kammer
2.) D. Vors. der 8. Kammer

Bei Ablehnungsanträgen
gegen d. Vors. der 10. Kammer
Vertr. Vors. d. 8. Kammer

Entscheidungen über die Ablehnung von Richterinnen und Richtern (SF...AB), soweit sie nicht die Vorsitzende betreffen

3. Kammer

Vors.: Ri'in Erben
Vertr.:1.) D. Vors. der 23. Kammer
2.) D. Vors. der 35. Kammer

Streitverfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

4. Kammer

Vors.: Dir'inSG Göller
Vertr. 1.) D. Vors. der 10. Kammer
2.) D. Vors. der 8. Kammer

- a) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete (Künstlersozialversicherung, Entgeltfortzahlungsgesetz) mit Ausnahme der Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (KR)

mit den Endziffern 15, 25, 35, 45, 55

- b) Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)

mit den Endziffern 15, 25, 35, 45, 55

- c) Streitverfahren nach dem Entwicklungshelfergesetz (EH)

5. Kammer

Vors.: Ri'inSG Dr. Dr. Korff
Vertr. 1.) D. Vors. der 9. Kammer
2.) D. Vors. der 23. Kammer

- a) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete (Künstlersozialversicherung, Entgeltfortzahlungsgesetz) mit Ausnahme der Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IVB (KR)

mit den Endziffern 03 ,23 ,43 ,63, 83

- a) Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

mit den Endziffern 03 ,23 ,43, 63, 83

6. Kammer

Vors.: RiSG Bahrenberg
Vertr.: 1.) D. Vors. d. 14. Kammer
2.) D. Vors. d. 16. Kammer

1.) Streitverfahren der Rentenversicherung mit Ausnahme der Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (R)

mit der Endziffer 4,

2.) Streitverfahren der Unfallversicherung

7. Kammer

Vors.: RiSG Dr. Weigel
Vertr. 1.) D. Vors. der 16. Kammer
2.) D. Vors. der 5. Kammer

Streitverfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

8. Kammer

Vors.: RiSG Dr. Schiwy
Vertr.: 1.) D. Vors. der 36. Kammer
2.) D. Vors. der 6. Kammer

- a) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete (Künstlersozialversicherung, Entgeltfortzahlungsgesetz) mit Ausnahme der Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IVB (KR) mit der Endziffern 2
- b) Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV mit der Endziffern 2

9. Kammer

Vors.: Ri'inSG Dr. Kaiser
Vertr. 1.) D. Vors. der 5. Kammer
2.) D. Vors. der 32. Kammer

- a) Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX (SB)

- b) Soziales Entschädigungsrecht einschließlich SGB XIV (VE)
- c) Kriegsopferversorgung (VK)
- d) Soldatenversorgung (VS)
- e) Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (VJ)
- f) Opferentschädigungsgesetz (VG)
- g) Häftlingshilfegesetz (VH)
- h) SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (VU)
- i) Entschädigung für ehemalige DDR-Bürgerinnen und –Bürger infolge medizinischer Maßnahmen (VM)

mit den Endziffer 4 , 6

10. Kammer

Vors.: RiSG Kruse

Vertr. 1.) D. Vors. der 1. Kammer

2.) D. Vors. der 9. Kammer

- a) Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX (SB)
- b) Soziales Entschädigungsrecht einschließlich SGB XIV (VE)
- c) Kriegsopferversorgung (VK)
- d) Soldatenversorgung (VS)
- e) Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (VJ)
- f) Opferentschädigungsgesetz (VG)
- g) Häftlingshilfegesetz (VH)
- h) SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (VU)
- i) Entschädigung für ehemalige DDR-Bürgerinnen und –Bürger infolge medizinischer Maßnahmen (VM)

mit den Endziffern 0 und 15, 35, 55, 75, 95

11. Kammer

Vors.: Dir'inSG Göller

Vertr.: D. Vors. der 9. Kammer

Güteverfahren nach **I.3.11.** des Geschäftsverteilungsplans (SF...GR)

12. Kammer

Vors.: RiSG Dr. Weigel
Vertr. 1.) D. Vors. der 16. Kammer
2.) D. Vors. der 5. Kammer

Streitverfahren der Unfallversicherung

mit den Endziffern 0, 3 ,4 ,7 ,9

13. Kammer

Vors.: RiSG Kruse
Vertr. 1.) D. Vors. der 1. Kammer
2.) D. Vors. der 9. Kammer

Erinnerungen (SF-Verfahren mit dem Zusatzzeichen E) gegen

- a) Gebührenfeststellungen der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 189 Abs. 2 SGG,
- b) Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach § 197 Abs. 2 SGG und § 19 SGG,
- c) Festsetzung von Kostenerstattungen aus der Landeskasse an Prozessbevollmächtigte und besondere Vertreter, die nach den Vorschriften über die Prozesskostenhilfe bestellt worden sind,
- d) Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach dem GKG

mit den Endziffern 5, 6, 7

14. Kammer

Vors.: Ri'inSG Sonnhoff
Vertr. 1.) D. Vors. der 6. Kammer
2.) D. Vors. der 36. Kammer

- a) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete (Künstlersozialversicherung, Entgeltfortzahlungsgesetz)

mit Ausnahme der Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (KR)

mit der Endziffer 6

- b) Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)

mit der Endziffer 6

15. Kammer

Vors.: Ri'in Erben
Vertr. 1.) D. Vors. der 23. Kammer
2.) D. Vors. der 35. Kammer

Streitverfahren der Rentenversicherung mit Ausnahme der Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (R)

mit den Endziffern 8, 9

16. Kammer

Vors.: RiSG Till
Vertr.: 1.) D. Vors. d. 7. Kammer
2.) D. Vors. d. 27. Kammer

Streitverfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

17. Kammer

Vors.: Ri'inSG Sonnhoff
Vertr. 1.) D. Vors. der 6. Kammer
2.) D. Vors. der 36. Kammer

Erinnerungen (SF-Verfahren mit dem Zusatzzeichen E) gegen

- a) Gebührenfeststellungen der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 189 Abs. 2 SGG,
- b) Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach § 197 Abs. 2 SGG und § 19 SGG,
- c) Festsetzung von Kostenerstattungen aus der Landeskasse an Prozessbevollmächtigte und besondere Vertreter, die nach den Vorschriften über die Prozesskostenhilfe bestellt worden sind,
- d) Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach dem GKG

mit den Endziffern 0, 1, 2, 3, 4, 8, 9

18. Kammer

Vors.: Ri'inSG Simrock
 Vertr. 1.) D. Vors. der 35. Kammer
 2.) D. Vors. der 1. Kammer

Streitverfahren der Rentenversicherung mit Ausnahme der Verfahren nach § 7 a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (R)

mit der Endziffer 7

19. Kammer

Vors.: Ri'inSG Bulian
 Vertr. 1.) D. Vors. der 45. Kammer
 2.) D. Vors. der 10. Kammer

- a) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete (Künstlersozialversicherung, Entgeltfortzahlungsgesetz) mit Ausnahme der Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (KR)

mit der Endziffer 9, 65, 75, 85, 95, 05

- b) Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)

mit der Endziffer 9, 65, 75, 85, 95, 05

20. Kammer

Vors.: RiSG Dr. Weigel
 Vertr. 1.) D. Vors. der 16. Kammer
 2.) D. Vors. der 5. Kammer

Streitverfahren der Rentenversicherung mit Ausnahme der Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (R)

mit der Endziffer 2, mit den Endziffern 9, 18, 38, 58, 78, 98, soweit sie bis zum 31.07.2018 eingegangen sind.

21. Kammer

Vors.: Ri'inSG Bulian
Vertr. 1.) D. Vors. der 45. Kammer
2.) D. Vors. der 10. Kammer

Streitverfahren der Rentenversicherung mit Ausnahme der Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (R)

mit der Endziffer 0

22. Kammer

Vors.: Ri'inSG Sonnhoff
Vertr. 1.) D. Vors. der 6. Kammer
2.) D. Vors. der 36. Kammer

- a) Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX (SB)
- b) Soziales Entschädigungsrecht einschließlich SGB XIV (VE)
- c) Kriegsopferversorgung (VK)
- d) Soldatenversorgung (VS)
- e) Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (VJ)
- f) Opferentschädigungsgesetz (VG)
- g) Häftlingshilfegesetz (VH)
- h) SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (VU)
- i) Entschädigung für ehemalige DDR-Bürgerinnen und –Bürger infolge medizinischer Maßnahmen (VM)

mit der Endziffern 8

23. Kammer

Vors.: Ri'inSG Rütenik
 Vertr. 1.) D. Vors. der 3. Kammer
 2.) D. Vors. der 45. Kammer

- a) Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX (SB)
- b) Soziales Entschädigungsrecht einschließlich SGB XIV (VE)
- c) Kriegsopferversorgung (VK)
- d) Soldatenversorgung (VS)
- e) Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (VJ)
- f) Opferentschädigungsgesetz (VG)
- g) Häftlingshilfegesetz (VH)
- h) SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (VU)
- i) Entschädigung für ehemalige DDR-Bürgerinnen und –Bürger infolge medizinischer Maßnahmen (VM)

mit den Endziffern 9, 05, 25, 45, 65, 85

24. Kammer

Vors.: Riin SG Simrock
 Vertr. 1.) D. Vors. der 35. Kammer
 2.) D. Vors. der 1. Kammer

- a) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete (Künstlersozialversicherung, Entgeltfortzahlungsgesetz) mit Ausnahme der Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (KR)

mit den Endziffern 8

- b) Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)

mit der Endziffer 8

25. Kammer

Vors.: Ri'inSG Dr. Kaiser

Vertr.: D. Vors. d. 33. Kammer.

Güteverfahren nach **I.3.11.** des Geschäftsverteilungsplans (SF...GR)

26. Kammer

Vors.: RiSG Kruse
Vertr.: 1.) D. Vors. der 1. Kammer
2.) D. Vors. der 9. Kammer

Streitverfahren nach §§ 6 a und 6 b Bundeskindergeldgesetz (BK);

Streitverfahren des Bundeskindergeldgesetzes ohne Verfahren
nach §§ 6 a und 6 b BKGG (KG)

27. Kammer

Vors.: Ri'inSG Nielsson
Vertr. 1.) D. Vors. der 32. Kammer
2.) D. Vors. der 18. Kammer

Streitverfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS);

28. Kammer

Vors.: RiSG Kruse
Vertr.: 1.) D. Vors. der 1. Kammer
2.) D. Vors. der 9. Kammer

Streitverfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

29. Kammer

Vors.: Ri'inSG Rütenik
Vertr. 1.) D. Vors. der 3. Kammer
2.) D. Vors. der 45. Kammer

Streitverfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

30. Kammer

Vors.: RiSG Dr. Schiwy
Vertr. 1.) D. Vors. der 36. Kammer
2.) D. Vors. der 6. Kammer

Streitverfahren der Pflegeversicherung (P)

mit den Endziffern 5, 8, 9.

31. Kammer

Vors.: Ri'inSG Dr. Kaiser
Vertr.: 1.) D. Vors. d. 5. Kammer

2.) D. Vors. d. 32. Kammer

Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX (SO) und Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AY)

mit den Endziffern 3, 4, 5

32. Kammer

Vors.: RiinSG Julga
Vertr.: 1.) D. Vors. d. 27. Kammer
2.) D. Vors. d. 3. Kammer

Streitverfahren der Unfallversicherung

mit den Endziffern 6, 8

33. Kammer

Vors.: Riin SG Dr. Dr. Korff
Vertr.: D. Vors. d. 1.Kammer

Güteverfahren nach I.3.11. des Geschäftsverteilungsplans (SF...GR)

34. Kammer

Vors.: RiinSG Nielsson
Vertr.: 1.) D. Vors. d. 32. Kammer
2.) D. Vors. d. 18. Kammer

Streitverfahren der Unfallversicherung

mit den Endziffern 1, 2, 5

35. Kammer

Vors.: RiinSG Heller
Vertr.: 1.) D. Vors. d. 18. Kammer
2.) D. Vors. d. 7. Kammer

Streitverfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

36. Kammer

Vors.: RiSG Adams

Vertr.: 1.) D. Vors. d. 8. Kammer

2.) D. Vors. d. 19. Kammer

a) Streitverfahren der Arbeitslosenversicherung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (AL)
mit den Endziffern 1, 2, 3, 6

b) Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach den §§ 18,21 Satz 4 und 22 Abs. 2 SGG (SF mit Zusatzzeichen ERI)

37. Kammer

Vors.: Ri'inSG Dr. Dr. Korff

Vertr.: 1.) D. Vors. d. 9. Kammer

2.) D. Vors. d. 23. Kammer

Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX (SO) und Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AY)

mit den Endziffern 0, 1, 2

38. Kammer

Vors.: Ri'inSG Bulian

Vertr. 1.) D. Vors. der 45. Kammer

2.) D. Vors. der 10. Kammer

Streitverfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

Aus dem Bestand der 29. Kammer die anhängigen Verfahren der Aktivparteien, die mit den Buchstaben „E“ bis zum Buchstaben „J“ beginnen.

39. Kammer

Vors.: RiSG Kruse

Vertr.: 1.) D. Vors. d. 18. Kammer

2.) D. Vors. d. 9. Kammer

Entscheidungen über die Ablehnungen von Richterinnen und Richter (SF...AB), soweit nicht bereits die Zuständigkeit der 2. Kammer gegeben ist.

40. Kammer

Vors.: RiSG Bahrenberg
Vertr.: 1.) D. Vors. d. 14. Kammer
2.) D. Vors. d. 16. Kammer

Streitverfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

41. Kammer

Vors.: Ri'inSG Heller
Vertr.: 1.) D. Vors. d. 18. Kammer
2.) D. Vors. d. 7. Kammer

Streitverfahren der Rentenversicherung mit Ausnahme der Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (R)

mit den Endziffern 1, 3

Aus dem Bestand der 21. Kammer die anhängigen Verfahren der Aktivparteien, die mit den Buchstaben „S“ bis zum Buchstaben „Th“ beginnen.

42. Kammer

Vors.: Ri'inSG Julga
Vertr.: 1.) D. Vors. d. 27. Kammer
2.) D. Vors. d. 3. Kammer

Streitverfahren der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS);

43. Kammer

Vors.: Ri'inSG Dr. Dr. Korff
Vertr.: 1.) D. Vors. d. 9. Kammer
2.) D. Vors. d. 23. Kammer

- a) Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX (SB)
- b) Soziales Entschädigungsrecht einschließlich SGB XIV (VE)
- c) Kriegsopferversorgung (VK)
- d) Soldatenversorgung (VS)
- e) Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (VJ)
- f) Opferentschädigungsgesetz (VG)
- g) Häftlingshilfegesetz (VH)
- h) SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (VU)
- i) Entschädigung für ehemalige DDR-Bürgerinnen und –Bürger infolge medizinischer Maßnahmen (VM)

mit den Endziffern 2, 7

44. Kammer

Vors.: Ri'inSG Simrock
Vertr. 1.) D. Vors. der 35. Kammer
2.) D. Vors. der 1. Kammer

- a) Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX (SB)
- b) Soziales Entschädigungsrecht einschließlich SGB XIV (VE)
- c) Kriegsopferversorgung (VK)
- d) Soldatenversorgung (VS)
- e) Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (VJ)
- f) Opferentschädigungsgesetz (VG)
- g) Häftlingshilfegesetz (VH)
- h) SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (VU)
- i) Entschädigung für ehemalige DDR-Bürgerinnen und –Bürger infolge medizinischer Maßnahmen (VM)

mit den Endziffern 1, 3

45. Kammer

Vors.: Ri'in Dogan-Cinar
Vertr.: 1.) D. Vors. d. 19. Kammer
2.) D. Vors. d. 14. Kammer

Streitverfahren der Rentenversicherung mit Ausnahme der Verfahren nach § 7 a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV (R)

mit den Endziffern 5, 6

46. Kammer

Vors.: RiSG Adams
Vertr.: 1.) D. Vors. d. 8. Kammer
2.) D. Vors. d. 19. Kammer

Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX (SO) und Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AY)

mit den Endziffern 6, 7, 8, 9

47. Kammer

Vors.: DirSG Göller
Vertr. 1) D. Vors. der 10. Kammer
2.)D. Vors. der 8. Kammer

Streitverfahren der Arbeitslosenversicherung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (AL)

mit den Endziffern 0, 4, 5, 8

48. Kammer

Ri SG Till
Vertr.: 1.) D. Vors. d. 7. Kammer
2.) D. Vors. d.27. Kammer

- a) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete (Künstlersozialversicherung, Entgeltfortzahlungsgesetz) mit Ausnahme der Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IVB (KR) mit der Endziffer 7
- b) Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV mit der Endziffer 7

49. Kammer

Vors.: Ri'inSG Sonnhoff
Vertr. 1.) D. Vors. der 6. Kammer
2.) D. Vors. der 36. Kammer

Streitverfahren der Pflegeversicherung (P)

mit den Endziffern 0, 1, 2, 3, 4

50. Kammer

Vors.: Ri'in Dogan-Cinar
Vertr.: 1.) D. Vors. d. 19. Kammer
2.) D. Vors. d. 14. Kammer

- a) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete (Künstlersozialversicherung, Entgeltfortzahlungsgesetz) mit Ausnahme der Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IVB (KR) mit den Endziffern 4, 13, 33, 53, 73, 93
- b) Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV mit den Endziffern 4, 13, 33, 53, 73, 93

51. Kammer

Vors.: RiSG Adams
Vertr.: 1.) D. Vors. d. 8. Kammer
2.) D. Vors. d. 19. Kammer

- a) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie

Nebengebiete (Künstlersozialversicherung, Entgeltfortzahlungsgesetz)
mit Ausnahme der Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen
nach §§ 28p und 28q SGB IV (KR)

mit der Endziffer 1

- b) Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p
und 28q SGB IV (BA)

mit der Endziffer 1;

- c) Alterssicherung der Landwirte (LW)

52. Kammer

Vors.: RiSG Bahrenberg

Vertr.: 1.) D. Vors. d. 14. Kammer

2.) D. Vors. d. 16. Kammer

- a) Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie
Nebengebiete (Künstlersozialversicherung, Entgeltfortzahlungsgesetz)
mit Ausnahme der Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen
nach §§ 28p und 28q SGB IV (KR)

mit der Endziffer 0

- b) Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p
und 28q SGB IV (BA)

mit der Endziffern 0;

- c) Erziehungsgeld, Elterngeld und Betreuungsgeld (EG)

53. Kammer

Vors.: Ri'inSG Heller

Vertr.: 1.) D. Vors. d. 18. Kammer

2.) D. Vors. d. 7. Kammer

Streitverfahren der Arbeitslosenversicherung und der übrigen
Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (AL)

mit den Endziffern 7, 9

Aus dem Bestand der 47. Kammer die anhängigen Verfahren der Aktivparteien, der
Endziffern 7 und 9 (Stand 31.12.2023).

54. Kammer

Vors.: Ri'inSG Rütenik
Vertr. 1.) D. Vors. der 3. Kammer
2.) D. Vors. der 45. Kammer

Streitverfahren der Pflegeversicherung (P)

mit den Endziffern 6, 7

Aus dem Bestand der 30. Kammer die anhängigen Verfahren der Aktivparteien, der Endziffern 6 und 7 (Stand 31.12.2023).

Im Übrigen verbleibt es hinsichtlich der Bestände der Kammern bei der Zuständigkeit nach dem bis zum 31.12.2023 geltenden Geschäftsverteilungsplan.

2. Allgemeine Grundsätze der Verteilung der Verfahren

Jedes Verfahren ist nach Klagebegehren und Herkunft der angegriffenen Maßnahme einem bestimmten Rechtsgebiet zuzuordnen.

Unter mehreren Rechtsgebieten entscheidet die Herkunft der angegriffenen Maßnahme, sonst das im Vordergrund stehende Rechtsgebiet, bei Zweifeln die/der Beklagte.

Die Zuständigkeiten für die Eingänge richten sich nach der bzw. den Endziffern des vergebenen Aktenzeichens.

3. Besondere Zuständigkeitsregelungen

- 3.1. a) Bei den AS-Verfahren werden die Eingänge in der Reihenfolge der Kammernummern fortlaufend und rotierend gleichmäßig, d.h. mit jeweils einer Aufteilung, auf alle zuständigen Kammern verteilt.
Dabei werden die Eingänge nach Hauptsache- und ER-Verfahren getrennt jeweils in gesonderten Registern erfasst.
- b) Abweichend von der gleichmäßigen Verteilung gilt:
Bei der **16., 35, 38, 40 und 42. Kammer** erfolgt nur in jeder jeweils zweiten Runde eine Zuteilung. Die Zusammenhangsregelung wird angewendet.
Bei der **7. Kammer** erfolgt keine Zuteilung.

(Auch die Zusammenhangsregelungen finden in dieser Bestandkammer keine Anwendung.)

c) Ist bei den eingehenden AS – Verfahren ein anderes in der Zeit ab 01.01.2014 eingegangenes Verfahren (Hauptsacheverfahren oder Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz) derselben natürlichen Person als Aktivpartei bereits anhängig, so ist auch das später eingegangene Verfahren derselben Kammer zuzuteilen. Sind mehrere ältere Verfahren anhängig, so ist die Kammer mit dem zum Zeitpunkt des Klageingangs ältesten noch anhängigen Verfahren zuständig. Diese Regelungen gelten auch bei subjektiver Klagehäufung.

Ein Verfahren gilt als anhängig i. S. d. Zusammenhangsregelung, solange es noch nicht als erledigt ausgetragen worden ist.

Eine Bedarfsgemeinschaft folgt dem zuerst anhängigen Verfahren einer Einzelperson dieser Gemeinschaft. Umgekehrt folgt die Einzelperson dem Verfahren der Bedarfsgemeinschaft. Ist ein Verfahren in einer AS-Kammer anhängig, werden Verfahren von Personen, die nach Auffassung wenigstens eines Beteiligten zur Bedarfsgemeinschaft oder einer Haushaltsgemeinschaft i. S. d. § 9 Abs. 5 SGB II gehören oder zu irgendeinem Zeitpunkt des streitgegenständlichen Zeitraums gehört haben, der zuerst angegangenen Kammer zugeordnet; dies gilt auch in den Fällen einer bestrittenen Gemeinschaft.

Diese allgemeine Zusammenhangsregelung tritt hinter die Regelungen der Zuständigkeit gemäß Ziffer I.3.2. bis 3.8. zurück.

- 3.2.** Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungen, welche die Kosten des Erinnerungsverfahrens betreffen, folgen der Zuständigkeit der Kammer, die für das zugrundeliegende Erinnerungsverfahren zuständig gewesen ist.
- 3.3.** Für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (ER), der Prozesskostenhilfe (PKH) sowie für Beweissicherungsverfahren ist die Kammer zuständig, bei der das Hauptsacheverfahren anhängig ist oder war. Dabei bleiben bei den AS – Verfahren diejenigen Verfahren außer Betracht, die vor dem 1. Januar 2014 eingegangen sind.

Ist noch kein Hauptsacheverfahren anhängig, gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen.

Die für das ER-, PKH- bzw. Beweissicherungsverfahren ursprünglich zuständige Kammer ist auch für das nachfolgende Hauptsacheverfahren zuständig. Dabei bleiben bei den AS- Verfahren diejenigen Verfahren außer Betracht, die vor dem 01.01 2014 eingegangen sind. Maßgeblich ist jeweils der Streitgegenstand.

- 3.4.** Für die Erledigung von Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen sowie selbstständigen Beweissicherungsverfahren ist die Kammer zuständig, in deren Sachgebiet und Endziffer das Verfahren fallen würde, wenn das Hauptsacheverfahren beim Sozialgericht Lübeck anhängig wäre.

3.5. Für Anträge auf Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzern, auf Entschädigung der Beteiligten bei Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 191 SGG) sowie auf Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) ist die Kammer zuständig, aus deren Anordnung der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung hergeleitet wird.

3.6. Für Streitigkeiten über die Wirksamkeit, Auslegung bzw. Durchführung

- a) von Prozessvergleichen
- b) von Anerkenntnissen
- c) von Klagrücknahmen

bleibt die Kammer zuständig, vor der die entsprechenden Prozessklärungen abgegeben worden sind, sofern diese noch mit demselben Sachgebiet befasst ist.

Abs. 1 gilt entsprechend für

- a) für die Fortführung von nach der Aktenordnung statistisch erledigter Verfahren
- b) für Klagen, die als Fortsetzung in der Hauptsache erledigter Untätigkeitsklagen erhoben werden
- c) für Wiederaufnahmeverfahren

Sofern der Kammervorsitz nach Erledigung der Verfahren im Sinne von Abs. 1 und 2 gewechselt hat, wird die neue Kammer d. damaligen Vors. zuständig, wenn diese(r) noch mit demselben Sachgebiet befasst ist.

Abs. 1 gilt entsprechend für abgetrennte Verfahren, sofern diese die Zahl 10 nicht überschreiten. Über diese Anzahl hinausgehende abgetrennte Verfahren werden nach der generellen Zuständigkeitsregelung verteilt.

Bei abgetrennten Verfahren sind im Falle des Zusammentreffens der Zuständigkeitsregelung für ER-Verfahren und Untätigkeitsklagen diese besonderen Regelungen vorrangig.

In Zweifelsfällen entscheidet - auf Antrag - das Präsidium.

3.7. Für Verfahren

- a) wegen Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 201 SGG
- b) Kostengrundentscheidungen nach den §§ 193 Abs. 1 und 197 a SGG
- c) Entscheidungen über die Höhe des Streitwertes nach dem GKG
- d) Entscheidungen über die Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung, sofern die Höhe des Streitwertes streitig ist, ist die Kammer zuständig, in der der Rechtsstreit anhängig war.

3.8. Für Verfahren aktiver Angehöriger des Sozialgerichts Lübeck, deren Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist ausschließlich d. Vorsitzende der 14. Kammer, vertretungsweise d. Vorsitzende der 42. Kammer zuständig. Sind beide

Vertreter verhindert, gilt die allgemeine Vertretungsregelung.
Die ehrenamtlichen Richter/innen werden dieser Kammer, sofern unabhängig von vorstehender Regelung keine Zuständigkeit für das Rechtsgebiet besteht, aus der Liste der ersten numerisch nachfolgenden Kammer mit dieser Zuständigkeit zugeteilt.

- 3.9.** Von der Verteilung eines Bestandes sind die Verfahren ausgenommen, die bereits ohne mündliche Verhandlung oder durch Gerichtsbescheid entschieden worden sind, oder in denen bereits ein Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage oder zur mündlichen Verhandlung durchgeführt oder zum Zeitpunkt der Abgabe anberaumt worden ist. Satz 1 letzte Alternative gilt nicht für die Verfahren, für die in dem Zeitraum zwischen Beschlussfassung über die Bestandsverteilung und der Abgabe ein Termin anberaumt worden ist.
- 3.10.** Bestandskammern ohne Eingänge bleiben für Eingänge zuständig, die aufgrund der generellen Zuständigkeitsregelungen (3.2. bis 3.6. des Geschäftsverteilungsplans) in diese Kammern gehören.
- 3.11.** Zur Güterichterin im Sinne des § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

DirinSG Göller,
RiinSG Dr. Kaiser
RiinSG Dr. Dr. Korff

Die Güterichterinnen führen mit ihrer Zustimmung auch die von den Sozialgerichten Itzehoe, Kiel und Schleswig und vom Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht an einen nach § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO für die Durchführung des Güteverfahrens bestimmten Güterichter/in verwiesene Verfahren durch.

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt durch die Koordinierungsstelle bei dem Sozialgericht Lübeck unter Berücksichtigung der Wünsche der Beteiligten.

Ein an den Güterichter/die Güterichterinnen verwiesenes Verfahren gilt im Sinne der Folgeverfahrensregelung als weiterhin in der verweisenden Kammer anhängig.

- 3.12.** Verfahren die bis zum 31.12.2021 als Streitverfahren der Arbeitslosenversicherung und der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (AL) eingetragen worden sind und die die Beitreibung von Forderungen der Jobcenter nach dem SGB II auf der Grundlage des § 44 b Abs. 4 SGB II betreffen, bleiben bis zu ihrer Erledigung AL-Verfahren.

4. Vertretungsregelungen

- a) Ist d. Vertr. verhindert, so wird d. nach der Ordnungsnummer (kleinste Kammerziffer des/der jeweiligen Richters/in) nachfolgende Vors. für die Vertretung zuständig. Ist auch diese(r) verhindert oder hat er/sie eine Primärvertretung oder eine zahlenmäßig nähere weitere Vertretung, so wird

- d. nach der Ordnungsnummer nachfolgende Vors. für die Vertretung zuständig usw. Haben alle nicht verhinderten Vorsitzenden eine Primär- oder Sekundärvertretung, gilt für die dann erforderliche Doppelt- oder Mehrfachvertretung die obige Rangfolge entsprechend.
- b) Die Güterichterkammern sind von der Vertretungsregelung nach Nr. 4 ausgenommen. Die Vertretung der Güterichter erfolgt untereinander entsprechend der Vertretungsregelung in Nr. 4.
- c) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

II.

Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/innen

1. Die ehrenamtlichen Richter/innen werden den Kammern für das Geschäftsjahr 2024 gemäß der als Anlage beigefügten Liste zugeteilt.

Die ehrenamtlichen Richter/innen für Kammern, die

- a) für Streitverfahren aus der Arbeitslosenversicherung und der übrigen Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit (AL), der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS) sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz (BK, KG),
- b) für Streitverfahren der Sozialhilfe (SO) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AY) und
- c) für Streitverfahren des Schwerbehindertengesetzes (SB) sowie des sozialen Entschädigungsrechts (V) zuständig sind,
- d) für Angelegenheiten der Sozialversicherung (KR, BA, R, P, U, EH, EG, LW)

werden jeweils nach einer einheitlichen Liste (Pool) zugeteilt, für die die Regelungen nach den Nr. 2 – 4 entsprechend gelten.

Bei der Heranziehung zu den Sitzungen nicht berücksichtigt werden ehrenamtliche Richter/innen, die Bedienstete eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt sind, sofern der Kreis oder die kreisfreie Stadt in dieser Sitzung an Verfahren beteiligt sind. Sie gelten als verhindert.

2. Die ehrenamtlichen Richter/innen sind in der Reihenfolge der anliegenden Liste zu den Sitzungen heranzuziehen. Für die Heranziehung ist der Zeitpunkt der Terminbestimmung (Ladungsverfügung) maßgebend. Maßgebend für die Heranziehung ist jeweils das Datum der ersten Ladungsverfügung der/des Vorsitzenden für die Beteiligten (§ 110 SGG), auch wenn von mehreren für eine Sitzung bestimmten Verfahren eine vorweg geladen wird.
3. a) Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, oder

- b) wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und war der/die ehrenamtliche Richter/in bereits geladen, so gilt er/sie für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für ihn/sie ist der/die für eine spätere Sitzung noch nicht geladene, listennächste ehrenamtliche Richter/in heranzuziehen. Ist auch diese/r verhindert, so ist nach der vorstehenden Regelung fortzufahren; der/die jeweils verhinderte ehrenamtliche Richter/in gilt dann ebenfalls als herangezogen.

 - e) Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in an einem Sitzungstag lediglich in einzelnen Streitverfahren verhindert, so gilt er/sie als für den gesamten Sitzungstag verhindert.

 - d) Sind sämtliche ehrenamtliche Richter/innen einer Kammer verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so werden sie von den ehrenamtlichen Richterinnen/ Richtern vertreten, die der Nummernfolge nächsten Kammer des Sozialversicherungs- bzw. des Versorgungs- und Schwerbehindertenrechts zugeteilt sind. In diesem Fall ist die/der nach der Reihenfolge der Liste zu einer Sitzung anstehende ehrenamtliche Richter/in zu laden.

 - e) Erstreckt sich dieselbe mündliche Verhandlung über mehrere Tage oder wird eine mündliche Verhandlung unterbrochen und später fortgesetzt, werden dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen.
4. Wird aus besonderen Gründen, die aktenkundig zu machen sind, von der Reihenfolge der Liste abgewichen (§ 6 Nr. 1 S 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung des/der ehrenamtlichen Richters/Richterin keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein.

Göller

Kruse

Adams

Rütenik

Bahrenberg